

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung
Hr. Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2013/595

Beschlussvorlage

Änderung des RROP 2004, Teilabschnitt Windenergienutzung – Beratung und Entscheidung über die Kriterien zum Planungskonzept
--

Gemeinsame Ausschusssitzung: Ausschuss für Regional/Strukturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus und Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	03.12.2013	TOP 3
--	------------	--------------

Kreisausschuss	09.12.2013	TOP
----------------	------------	------------

Kreistag	17.12.2013	TOP
----------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Kriterien zur Festlegung der weichen Tabuzonen (Spalte 8 der Anlage 1) werden dem Planungskonzept für das weitere Änderungsverfahren des RROP zu Grunde gelegt. Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung der Potentialflächen sind dem Fachausschuss vor Erstellung des Entwurfes vorzulegen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 25.06.2012 insbesondere auf Grund der Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der „Energiewende“ beschlossen, das RROP 2004 im sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung zu ändern. Die Verwaltung hat deshalb die allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht und das Änderungsverfahren eingeleitet. U.a. wurden seit dem die Träger öffentlicher Belange beteiligt, das Scopingverfahren und Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt.

In der Fachausschusssitzung am 07.11.2013 hat die Verwaltung zur Erstellung des Planungskonzeptes und die Festlegung der weichen Tabuzonen für die 1. Änderung des RROP 2004 beispielhaft drei Szenarien vorgestellt. Für das weitere Planverfahren ist es jedoch erforderlich, ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde zu legen. Deshalb schlägt die Verwaltung für die sogenannten weichen Tabuzonen ein Szenario als Beschlussempfehlung vor (siehe Spalte 8 der Anlage 1). Dieses Szenario berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben sowie vorausschauend die betroffenen öffentlichen Belange, auch unter Vorsorgegesichtspunkten und ist wesentlicher Teil des Planungskonzeptes des Landkreises. Die sich aus den vorgeschlagenen Kriterien ergebende Kulisse an Potentialflächen ist in der Anlage 2 dargestellt. Diese „Rohpotentialflächen“ müssen im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung noch einer umfangreichen Einzelfallprüfung hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher Belange unterzogen werden. Erst danach ist einschätzbar, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Falls dies nicht der Fall sein sollte und die verbleibende Flächenkulisse zu gering wäre, können gemäß Landesraumordnungsprogramm vorbelastete Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Solche Flächen sind dann durch die Verwaltung zu ermitteln.

Zu den aktuell vorgeschlagenen Kriterien werden je Kategorie der Tabelle der Anlage 1 folgende Erläuterungen gegeben:

Kategorie Siedlungen/Rundlinge (Seite 1 der Anlage 1)

Hier werden die Werte des mittleren Szenarios (Szenario 2) vorgeschlagen, um gegenüber den Kriterien aus dem RROP 2004 den heutigen höheren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, aber auch um das Flächenpotential für die Windenergienutzung auf Grund der dispersen Siedlungsstruktur im Landkreis nicht über Gebühr einzuschränken. Bei gewerblichen Flächen sollen deshalb über die harte Tabuzone hinaus keine weiteren Abstände hinzugefügt werden. Um das voraussichtliche Antragsgebiet zum Weltkulturerbe ist um die im Entwurf vorliegende Pufferzone ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 100 m vorgesehen.

Kategorie LROP/RROP (Seite 2 der Anlage 1)

In dieser Kategorie wurden die Werte aus den Szenarien 1 bis 3 übernommen. Über die Ziele der Raumordnung hinausreichende Abstände werden nicht vorgeschlagen, um die Potentialflächenermittlung nicht zusätzlich zu beschränken.

Kategorie Naturschutz (Seite 3 der Anlage 1)

Mit Ausnahme des Ausschlusskriteriums „Gastvögel Lebensräume internationaler Bedeutung“ mit einem Abstand von 1200 m erhalten die Kriterien über die Gebietsfläche hinaus einen Vorsorgeabstand von 200 m. Die Orientierung erfolgt dabei an dem Abstand um die Naturschutzgebiete aus dem Szenario 2. Die relativ enge Abstandsregelung dient dazu, nicht schon von vornherein mögliche Potentialflächen auszuschließen. Das bedeutet aber auch, dass sich bei der Einzelfallprüfung herausstellen kann, dass ggf. größere Abstände erforderlich sind. Dies ist beispielsweise bei den Vogelschutzgebieten denkbar.

Kategorie Wasserschutz (Seite 4 der Anlage 1)

Auf Grund des Schutzanspruchs der Deiche und der Gewässer wird ein Vorsorgeabstand von 200 m (Kipphöhe einer Anlage) vorgeschlagen. Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete Zone II erhalten wegen einem geringeren Schutzanspruch keinen zusätzlichen Puffer.

Kategorie Infrastruktur (Seite 5 der Anlage 1)

Klassifizierte Straßen, Schienenwege und Bundeswasserstraßen erhalten einen Vorsorgeabstand von 200 m (Kipphöhe einer Anlage). Bei den Abständen zum Verkehrslandeplatz Rehbeck wird der Vorgabe der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entsprochen. Die Flugsicherungsanlage „VOR Brünkendorf“ wird nur mit dem Mindestabstand von 3 km gepuffert, um im Einzelfall die Möglichkeit von Vorrangflächen für Windenergienutzung im 15 km-Radius um die Anlage mit dem zuständigen Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung abstimmen zu können. Mit dem Abstand zu Hochspannungsleitungen wird die Vorgabe des Netzbetreibers erfüllt.

Sonstige Kriterien (Seite 6 der Anlage 1)

Hierzu sollen erst in Abhängigkeit der nach der Einzelfallprüfung ermittelten Flächenkulisse Festlegungen getroffen werden.

Zusätzlich zu den bisherigen Arbeiten zur Ermittlung der Potentialflächen wurde auf Basis der o.a. Kriterien überprüft, welche Potentialflächen sich ergeben würden, falls sämtliche z.Z. vorhandenen Ziele der Raumordnung, insbesondere die Vorranggebiete für ruhige Erholung und für Natur- und Landschaft, gestrichen werden würden. Als Ergebnis hat sich herausgestellt, dass speziell in der SG Elbtalau keine zusätzlichen Potentialflächen generiert werden können. Das heißt, dass auch bei einer Neuaufstellung des RROP kreisweit kaum zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisbar sind.

Anlagen:

1. Tabelle der Ausschlusskriterien mit dem Szenario der Beschlussempfehlung
2. Karte der Potentialflächen gemäß dem Szenario der Beschlussempfehlung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des Haushaltsansatzes 2013
